

NEWS DER LANDESINNUNG WIEN FÜR GARTENGESTALTER UND FRIEDHOFSGÄRTNER



VORWORT

Hallo Mitstreiter und Mitstreiterinnen!

Der Winter war lange und unserer Durstphase wird erst jetzt beendet – aber dies mit einem Frühjahrsknall! Die Sonne kommt heraus, die Gartenbesitzer zieht es in den Garten und damit kann unsere Arbeit nicht früh genug beginnen und abgeschlossen sein.

Auch die gute Konjunktur gibt uns genügend und ausreichend Möglichkeiten, Aufträge zu bekommen und auch auszuführen. Verlieren wir nicht die Nerven und lassen uns ins Bockshorn jagen! Wir müssen die Preise unserer Qualität anpassen und ein wenig geduldig warten. Möglich, dass wir weniger Aufträge bekommen – aber diese dafür finanziell besser abwickeln werden. In anderen Branchen gibt es bereits

Preissteigerungen bis zu 20%! Und andere sind bereits jetzt überlastet und können keine weiteren Aufträge annehmen.

Dies wird sich auch bei uns einstellen, da wir ja im Frühjahr immer vor eine Sintflut an Aufträgen stehen und diese dann so wie jedes Jahr versuchen, zu kanalisieren. Nur diesmal können wir getrost mit Preisen kalkulieren, die unserer Arbeitsleistung und unserer Qualität entsprechen.

Euer



Herbert Eipeldauer
Innugsmeister



**BESTEIGUNG EINES
URALTEN BAYANTREES**

© Eipeldauer



**KOMMR EIPELDAUER BEGRÜSST
MINISTERIN DR. MARGARETE SCHRAMBÖCK**

INHALT

MAI 2018

AKTUELLES

| | |
|--|---|
| Überlegungen zum Thema Eschensterben | 3 |
| GrünStattGrau gewinnt Living Standards Awards 2018 | 4 |
| Pflanzenschutzbrochüren | 4 |
| Topseller Schutzhandschuhe | 4 |
| Herzlichen Glückwunsch - Albrechtsberger GmbH | 4 |

FRIEDHOFSGÄRTNER

| | |
|-------------------------------|---|
| Wintertagung Friedhofsgärtner | 5 |
|-------------------------------|---|

VERANSTALTUNGEN

| | |
|---|---|
| 18. Wiener Zitrustage | 6 |
| 90 Jahre Berufsschule Gartenbau und Floristik | 6 |
| Save the Date 2018/2019 | 6 |

RECHTLICHES

| | |
|---|----|
| Angleichung Arbeiter und Angestellte | 7 |
| Datenschutz-Grundverordnung | 7 |
| KFZ-Pickerl-Überprüfung - Nachfrist wurde abgeschafft | 9 |
| Neuerungen für Ihr Unternehmen ab 1. Jänner 2018 | 10 |

AUS- UND WEITERBILDUNG

| | |
|--|----|
| Präsent für Lehrlinge zum Schulstart | 11 |
| Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge | 11 |
| Präsentation der grünen Berufe | 11 |
| Fachkräfteumfrage | 11 |

FRIEDHOFS- UND ZIERGÄRTNER

12

ESCHENSTERBEN – WAS TUN?

In letzter Zeit ist der „Weltenbaum“ Esche in Verruf geraten. Immer wieder wird medial über eine mögliche Gefährdung dieser durch einen Pilz geschädigte Baumart berichtet.

Nun ist es auch in einigen Gebieten zu Schlägerungen von größeren Beständen gekommen, die niemand übersehen kann. Im Bereich der Gartenschau in Tulln und in deren benachbartem Augebiet sowie am Froschberg in Linz sind beispielsweise große Flächen komplett geschlägert worden. Das fällt jedem ins Auge und man fragt sich warum so große Maßnahmen notwendig sind.

Auf Einladung der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft und der Landesinnung Wien hat sich eine Expertenrunde mit dem Problem des Eschensterbens und dessen Folgen auseinandergesetzt.



Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Kirisits von der Universität für Bodenkultur referierte als Einstieg des Arbeitstreffens zum Thema „Aktueller Wissensstand zum Eschen(trieb)sterben“: Es ist bekannt, dass der aus Asien stammende Pilz, das Eschen-Stängelbecherchen, und in Folge auftretenden Sekundärpilze die heimischen Eschen schädigen können, sodass schlussendlich die Wurzeln abgestorben sind



und der Baum seine Standsicherheit verliert und umfällt.

Faktoren, die eine Schädigung und Verbreitung des Eschensterbens ermöglichen, sind feuchte Standorte im Wald mit abgefallenem Laub als Infektionsquelle unter den Bäumen.

Anders ist die Situation – wie allgemein von den Experten festgestellt wurde – in kommunalen Bereichen zu sehen. Bäume, die in Einzelstellung in Parks, Gärten, Wiesen etc. stehen, wo das Laub weggeräumt wird und der Standort trockener (wie üblicherweise in verbautem Gebiet der Fall) ist, sind nicht in demselben Ausmaß geschädigt. Dabei ist immer eine Einzelbeurteilung durch die Sachverständigen nötig. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in diesen Bereichen die meisten Eschen bisher erhalten werden konnten.

Die Baumexperten haben aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihrer Praxiserfahrung eine Stellungnahme verfasst, um den Erhalt gesunder Eschen, die in unserem heimischen Baumartenspektrum eine wichtige Art sind, zu fördern.

Als Ergebnis dieses Arbeitstreffens wurde von den Sachverständigen folgende Stellungnahme formuliert:

Eschensterben – müssen tatsächlich alle Eschen gefällt werden?

Stellungnahme von Baumsachverständigen zum Umgang mit Eschen außerhalb von Waldstandorten:



Unsere heimische Esche (*Fraxinus excelsior*) ist durch den eingeschleppten Pilz Eschen-Stängelbecherchen (*Hymenoscyphus fraxineus*) akut gefährdet.

Aufgrund dessen werden Eschen derzeit generell als gefährlich angesehen und häufig bereits vorsorglich gefällt.

Zu den wichtigsten Aufgaben von Baumexperten/innen zählt, neben der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der möglichst lange Erhalt von nicht forstlich genutzten Baumbeständen. Aus diesem Grund hatte die Österreichische Gartenbau-Gesellschaft (ÖGG) in Kooperation mit der Landesinnung Wien am 19. Februar 2018 zu einem Expertentreffen zum Thema „Eschensterben“ eingeladen. Intensive Diskussionen der Fachexperten/innen aus Forschung und Praxis hinsichtlich der Beurteilung des Schadensausmaßes durch den Pilz und dessen ursächliche Auswirkung auf die Verkehrssicherheit der Eschenbäume führten zu folgendem.

Resümee:

Die Entwicklung der Krankheit wird wesentlich vom Standort beeinflusst. Eschen im Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft sind in vielen Fällen in geringerem Ausmaß vom Eschensterben betroffen als Eschen in geschlossenen Beständen. Grundsätzlich ist daher zwischen Eschen in einem Waldbestand und auf einem Einzelstandort zu unterscheiden.

Auf Einzelstandorten ist es für Sachverständige im Rahmen der notwendigen regelmäßigen Baumkontrollen möglich, die Verkehrssicherheit der Bäume zu beurteilen.

Die vorsorgliche Fällung aller Eschen, vor allem der gesunden, ist nicht notwendig und verringert auch die Chancen der Ausbildung einer natürlichen Resistenz, die für die Erhaltung der Baumart Esche so wichtig ist.

Die unterzeichneten Baumsachverständigen empfehlen daher, dem Gesundheitszustand von Eschen besonderes Augenmerk zu schenken und nur in begründeten Situationen Fällempfehlungen auszusprechen.



Wir gratulieren GrünStattGrau zur Auszeichnung mit dem Living Standards Award 2018!

Der Preis wurde heuer bereits zum 4. Mal für die vorbildliche Mitwirkung an der Standardisierung und Nutzung von Standards vergeben. Die international zusammengesetzte Fachjury von Austrian Standards legte bei der Auswahl ihrer fünf Favoriten besonderen Wert auf die erfolgreiche, strategische Anwendung sowie Neu- und Weiterentwicklung von Standards auf nationaler und internationaler Ebene.

Die **GrünStattGrau Forschungs- und Innovations GmbH** ist das erste Innovationslabor und die Kompetenzstelle für die grüne Stadt der Zukunft. Ziel ist die durchgängige Begrünung von Stadtquartieren durch gezielte Gebäudebegrünungs-Maßnahmen, um Grünräume zu erschließen und das Mikroklima der Stadtteile zu verbessern. „Mehr Grün kann ganze Städte kühlen helfen, zum Artenschutz beitragen und trotz verdichteter Bauweise sozialen Benefit erhalten und schaffen“, erklärt Vera Enzi, die technische

Geschäftsführerin von GrünStattGrau. Gemeinsam mit Netzwerkpartnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erforscht und plant GrünStattGrau Bauwerksbegrünungsprojekte im gesamten Bundesgebiet. Damit setzt Österreich die 2014 ins Leben gerufene Strategie der Europäischen Kommission („Green Infrastructure and Renaturing Cities with Nature based Solutions“) nicht nur auf nationaler Ebene besonders anwendungsorientiert um.

GrünStattGrau prägt Standards

Österreich hat durch die Anwendung des erprobten und laufend weiterentwickelten Standards für Dachbegrünungen, die

ÖNORM L1131, das Potenzial, auch international die Technologieführung zu übernehmen. Auf Standard-Ebene kann man nicht nur viele technische Faktoren regeln und vergleichen, sondern auch die Zukunft mitgestalten – z. B. durch das Erreichen von Klimaschutzzielen.



© Austrian Standards

PFLANZENSCHUTZBROSCHÜREN

Unser Pflanzenschutz auf biologischer und ökologischer Basis

- Zierpflanzen und Rasen (Band 1)
- Obstgarten (Band 2)

Die Broschüren befassen sich mit Zierpflanzen und Rasen (Band 1) und Kern-, Stein- und Beerenobst (Band 2) und sind ein wertvoller Ratgeber und Wegweiser für alle Gartenprofis und Gartenliebhaber. Ein Nachschlagewerk zum schnellen Erkennen des Schadbildes mit Hilfe zahlreicher Bilder, Tipps zur Vorbeugung und Infos über biologische Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadursachen zum richtigen Zeitpunkt.

Es gibt noch einige Restexemplare, die Sie für einen kleinen Unkostenbeitrag bestellen können!

TOPSELLER SCHUTZHANDSCHUHE

Schutzhandschuhe mit neuem Logo der Gartengestalter

können Sie zu einem sensationellen Preis bestellen. Die Schutzhandschuhe entsprechen den Bestimmungen CE CAT-2 und sind in den Größen 8, 9 und 10 erhältlich.

Die Handschuhe können in Packungen zu 12 Paar bestellt werden – **Kosten: € 2,00 pro Paar Gleich zugreifen!!**

Einfach formlos per Mail mit Angabe der Anzahl der Packungen und Größen bestellen:
gesundheit-natur@wkw.at



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich hoffe, es sind trotz Kälte alle gut in die neue Saison gestartet.

Gerne möchte ich mich bei allen bedanken, die an unserer diesjährigen Wintertagung teilgenommen haben. Ich glaube, wir haben interessante Themen ausgesucht und auch etwas Spaß dabei gehabt.

Ein wichtiges Thema war die Präsentation unseres Gütesiegels.

Dieses kann ab Mitte 2018 von unseren Fachbetrieben Friedhofsgärtner beantragt werden. Die Vergabe erfolgt ausschließlich über die VdF (Vereinigung der Friedhofsgärtner).

Anfang des Jahres haben wir die neue Geschäftsführung der Friedhöfe Wien kennengelernt.

Frau Mag. Niklas hat uns mitgeteilt, dass ihr der Wasserverbrauch auf den Wiener Friedhöfen ein großes Anliegen ist. Fast alle Friedhöfe werden noch mit Hochquellwasser begossen - mitunter kommt es vor, dass damit sehr verschwenderisch umgegangen wird.

Euer/Ihr



Thomas Hirschbeck
Berufsgruppensprecher



© Foto Weinwürm

WINTERTAGUNG

Im Jänner haben sich die Friedhofsgärtner bei der traditionellen Wintertagung in Loipersdorf eingefunden. Die (leider nicht sehr zahlreichen) Teilnehmer waren begeistert – die einzelnen Workshops und Vorträge waren äußerst interessant – im Besonderen von Meisterflorist Thomas Tergowitsch, der beim „Aktiv-Workshop“ geschmackvolle Grabdekoration zu Allerheiligen präsentierte:

„Zu Allerheiligen und Allerseelen werden florale Zeichen tiefster Verbundenheit mit den Verstorbenen gesetzt.“ so Thomas Tergowitsch. Erstmals hatten auch die Teilnehmer beim Aktiv-Workshop Gelegenheit, neue Trends und neue Techniken für blühende Arrangements und florale Akzente am Grab selbst zu kreieren – die Meisterwerke konnten sich sehen lassen!

Karin Wöhler zeigte den Friedhofsgärtnern den optimalen Kommunikations-Mix für eine Markt- und zielgruppengerechte Medienauswahl, um sich als Fachbetrieb erfolgreich zu präsentieren.

Was wäre eine Wintertagung ohne Reinhard Blümmel? Mit seinem „Kabarett Steuerliche Überraschungen – mit freundlicher Unterstützung des Finanzministeriums“ stellt er seit über 30 Jahren in sehr unterhaltsamer Weise die Neuerungen im Steuerrecht vor.



© Thomas Hirschbeck

VERANSTALTUNGEN

18. WIENER ZITRUSTAGE

18. bis 21. Mai 2018, 10.00 - 18.00 Uhr in der Großen Orangerie Schlosspark Schönbrunn

veranstaltet von der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft und den Österreichischen Bundesgärten

Zum 18. Mal finden heuer vom 18. bis 21. Mai die Wiener Zitrustage in der Orangerie Schönbrunn statt. Seit 2001 sind sie das Mekka der Zitrusinteressierten Österreichs. Die 500 Pflanzen umfassende Zitrusammlung der Österreichischen Bundesgärten mit zahlreichen his-

torischen Sorten steht dabei im Mittelpunkt der Veranstaltung.

Die diesjährige **Sonderausstellung** widmet sich den botanischen Besonderheiten der Gattung Citrus und versucht, die komplizierten Verwandtschaftsverhältnisse der Arten untereinander zu klären.



© Österreichische Gartenbau-Gesellschaft

90 JAHRE BERUFSSCHULE GARTENBAU UND FLORISTIK

Eine der wichtigsten Partner für die Wiener Gartengestalter und Friedhofsgärtner ist zweifelsohne die Berufsschule in Kagran. Viele von ihnen haben eine starke Verbindung zur Berufsschule, die zu Beginn der Berufslaufbahn besucht wurde.

Viele Projekte der Landesinnung wären ohne die einzigartige Zusammenarbeit und Unterstützung der Berufsschule nicht möglich. Dafür danken wir sehr herzlich!

Am 7. Juni 2018 wird dieses große Jubiläum der Berufsschule Kagran gefeiert!

Wir laden Sie ein, bei dieser Festlichkeit dabei zu sein! Ein tolles Programm erwartet Sie:

- Fachbuchausstellung
- Fotowettbewerb
- Erkennungsstraße
- Leistungsschau Floristik
- Gartenpläne / planzeichnen
- Labor
- Kalligraphie
- Ausstellung Botanische Malerei
- Grill
- Kaffee und Kuchen



© Berufsschule für Gartenbau und Floristik
© Katharina Schriff

17. JÄNNER 2019
Sachverständiger seminar

14.-16. JÄNNER 2019
Winter tagung
der Gartengestalter

30. AUGUST - 3. SEPTEMBER 2018
Gartenbau messe
Tulln

29. AUGUST 2018
Fiacrius
Messe im
Stephansdom

SAVE THE DATE

ANGLEICHUNG ARBEITER UND ANGESTELLTE

Im November 2017 wurde eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung von Arbeitern und Angestellten vom Nationalrat beschlossen.

Hierbei handelt es sich nur um eine teilweise Angleichung dieser beiden Arbeitnehmergruppen. Eine völlige Angleichung hat nicht stattgefunden, da kein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff geschaffen wurde. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise weiterhin getrennte Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte bestehen bleiben.

Die Neuerungen werden schrittweise in den Jahren 2018 bis 2021 in Kraft treten und betreffen insbesondere Änderungen der Regeln

zur Entgeltfortzahlung (ab 2018) sowie der Kündigungsfristen (ab 2021).

- Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Bisher hatten Angestellte und Arbeiter bis zum 5. Dienstjahr Anspruch auf 6 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch erhöhte sich nach 5, 15, bzw. 25 Dienstjahren auf 8, 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung.

Neu ist, dass Arbeiter und Angestellte bereits nach einer einjährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung haben.

Die Angleichungen treten mit 1.7.2018 in Kraft und finden auf Dienstverhinderungen Anwendung, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25 Jahren bleiben weiterhin bestehen.

Wir haben hier nur zwei Punkte aufgezeigt – bitte unbedingt mehr lesen: wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeits-und-sozialrecht2018.html

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Diese Verordnung gilt für ALLE Unternehmen und Organisationen. Daten, die verwendet und vor allem verarbeitet werden, sollen besser geschützt werden. Die DSGVO regelt alles rund um personenbezogene Daten – also alles, was eine bestimmte Person erkennbar machen kann. Das können IP Adressen sein, aber auch ein Foto oder eine Adresse mit Namen.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Punkte, die die Branche der Gärtner und Floristen betreffen, zusammenzufassen:

Die ersten Schritte:

1. Welche Daten werden verarbeitet? personenbezogene Daten:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bestellmenge,.....

Sensible Daten:

Sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person

Sensible Daten müssen noch besser geschützt werden. Diese sollten Sie nur verarbeiten, wenn eine ausdrückliche Zustimmung Betroffener oder ein gesetzlicher Auftrag vorliegen!

Von wem werden Daten verwendet?

Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter,...

Sie dürfen Daten verarbeiten, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Von einer Einwilligung kann man auch ausgehen, wenn die Person Ihnen freiwillig Daten gibt, z.B. sich für einen Newsletter auf Ihrer Homepage einträgt oder ein Datenblatt genau ausfüllt.

Achtung bei Baustellenfotos! Möchten Sie Fotos einer Gartengestaltung oder einer Grabgestaltung von Kunden zu Werbezwecken auf Ihre eigene Homepage stellen, benötigen Sie eine zusätzliche Einwilligung des Kunden.

Gibt es Datenverkehr mit dem EU-Ausland?**2. Dokumentation über Zweck der Datenverarbeitung:**

Zweck der Datenverarbeitung; was geschieht mit den Daten (z.B. Kundendaten zum Versand der bestellten Produkte erhoben und für späteren Newsletter-Versand gespeichert, nur für die Bearbeitung des Auftrages, Erinnerung für eine Pflege,..... Mitarbeiterdaten für die Lohnverrechnung,.....)

3. Abschätzung der Daten in Bezug auf die Wichtigkeit

Folgeabschätzung der Daten, ob sensibel oder geringfügig. Bei geringfügigen Daten ist die Bearbeitungspflicht auch geringer (in den meisten unserer Betriebe).

4. Kategorien von Empfängern:

gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder eventuell

noch offengelegt werden (z.B. Versanddienst, Druckerei, Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt, Steuerberater, rechtliche oder nicht rechtliche Personen, berechtigte Interessen,...)

5. Datenminimierung

Verarbeiten Sie nur das erforderliche Minimum an Daten?

Beispiel: Unzulässig ist die Verarbeitung des vollständigen Geburtsdatums, wenn nur Geburtsjahr für die Erreichung des Zweckes notwendig wäre.

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

6. Prüfung der Einwilligung/Bestätigungen zur Verarbeitung

Angabe der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, z.B.: Einwilligung, Vertragserfüllung, Zustimmungserklärung, Arbeitsvertrag,..... für Arbeitsverhältnis, Steuer- und Lohnverrechnung, Newsletter, Infoblätter, Webseite,...)

7. Verträge mit Auftragsverarbeitern

Auftragsverarbeiter sind: Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt, Steuerberatung, Lohnverrechnung, Versanddienst, Druckereien, usw.

Sichern Sie sich vertraglich ab, dass diese Dienstleister die Daten mit ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen behandeln.

8. Vertraulichkeit und Überprüfung der eigenen EDV-Programme

Sorgen Sie technisch und organisatorisch für den Schutz der Daten vor? Z.B.: Passwortschutz, Zutrittskontrolle, abgesperrte Räumlichkeiten,....

Haben Sie ein Programm zur sicheren Verarbeitung der personenbezogenen Daten wie Firewall, Passwörter der Mitarbeiter, Virenschutz, Zugriffsrechte, Verschlüsselungen(z.B.: eigener Firewall bei Backup)

9. Bearbeiter im Betrieb:

Wer ist in Ihrem Betrieb für die Verarbeitung von Daten verantwortlich? Namen und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen notieren.

Ein besonders geschulter Datenschutzbeauftragter im Betrieb ist nur dann verpflichtend notwendig, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht (z.B. Gesundheitsdaten).

10. Auskunftspflicht bei Anfragen

Verlangt eine Person Auskunft über seine personenbezogenen Daten, muss diese innerhalb von 4 Wochen erteilt werden. Es müssen die Betroffenenrechte gewahrt bleiben

11. Dauer der Speicherung von Daten - Fristen

Speichern oder verarbeiten Sie personenbezogene Daten nur solange wie notwendig!

Beispiel: 7 Jahre Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Geschäftspapiere

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

ACHTUNG! Es gibt eine Vielzahl an Aufbewahrungsfristen. Sämtliche Fristen finden Sie unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>

12. Datenschutz für den eigenen Webauftritt

Wo erfassen Sie personenbezogene Daten bei einem Webauftritt?

Besucht jemand Ihre Seite und gibt es dort Kontaktmöglichkeiten, werden bereits durch eine Kontaktaufnahme die Daten des Besuchers verarbeitet.

Sollten Sie einen Webshop betreiben, werden durch die Eingabe von

- Detailangaben zum Besteller
- Versandadresse
- Details zur Bestellung
- Angaben im Zuge der Zahlung noch weitere Daten verarbeitet, über welche zu informieren ist bzw. im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen sind. Gleichermaßen verhält es sich, wenn Sie einen eigenen Server, Tracking-Cookies oder Webanalysen einsetzen.

Jeder soll selbstständig einen Newsletter-Erhalt per be- oder abbestellen können. (keine automatischen Vorgaben)

13. Verarbeitungsverzeichnis

Diese angeführten Dokumentationspflichten erfüllen Sie, in dem Sie ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen.

Verschiedene Hilfen stehen Ihnen zur Verfügung!

Die WKO bietet umfangreiche Unterstützung auf [wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-DSGVO-MUSTER-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.DOCX](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-DSGVO-MUSTER-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.DOCX)

SIE KÖNNEN SICH AUCH GERNE AN IHRE INNUNG WENDEN – WIR UNTERSTÜTZEN UND BERATEN SIE GERNE!



Ab 20.5.2018 ist für viele Kfz und Anhänger kein „Überziehen“ des Termins mehr möglich

Bis zu vier Kalendermonate Nachfrist nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Termin war man bisher gewohnt, um die Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfung“) machen zu lassen. Ab 20. Mai 2018 gibt es diese Nachfrist für viele Kfz und Anhänger nicht mehr!

Bei folgenden Fahrzeugen muss künftig die Wiederkehrende Begutachtung spätestens im gelochten Kalendermonat u.a. durchgeführt werden:

- allen Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- Anhängern über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

Für diese Fahrzeuge gilt dann allerdings eine verlängerte Vorfrist von 3 Monaten:

- Die Begutachtung kann im gelochten Kalendermonat selbst
- und in den drei vorangegangenen Kalendermonaten absolviert werden.

Der Zeitraum, innerhalb dem die Begutachtung absolviert werden muss, verkürzt sich damit künftig auf 4 Monate, in der Übergangszeit für Fahrzeuge mit Lochung Juni bis August 2018 sogar noch stärker!

Übergangsregelung

Die verlängerte Vorfrist von 3 Monaten gilt erst ab 20. Mai 2018 und nicht rückwirkend! Bis dahin gilt also die „alte“ Vorfrist von nur einem Monat.

Als Übergangsregelung gibt es eine vorübergehend verlängerte Nachfrist: Ist in der Begutachtungsplakette eines der

Monate Jänner bis Mai 2018 gelocht, darf die Begutachtung auch noch in den vier Kalendermonaten nach der Lochung erfolgen.

Begutachtungsintervalle und Toleranzzeiträume für die Wiederkehrende Begutachtung von Kfz und Anhängern nach § 57a KFG ab 20. Mai 2018

Weiterhin 6 Monate Zeit bleibt für die Wiederkehrende Begutachtung bei allen anderen Fahrzeugen: Bei ihnen bleibt die Toleranzfristregelung unverändert:

- Weiterhin nur ein Kalendermonat Vorfrist!
- Gelochtes Kalendermonat
- Die vier darauffolgenden Kalendermonate

Das in den § 57a-Begutachtungsplaketten gelochte Datum (Kalendermonat und Jahr) ist generell der Kalendermonat des Jahrestages der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr. Die Wiederkehrende Begutachtung muss in Österreich grundsätzlich jährlich durchgeführt werden, je nach Art und Alter des Fahrzeuges gibt es unterschiedliche Intervalle.

Weitere Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG

Neu für alle der Wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeuge ist, dass ein Fahrzeug bei Feststellung eines schweren Mangels nur mehr zwei Monate ab Überprüfung genutzt werden darf. Wird ein Mangel festgestellt, bei dem sogar Gefahr in Verzug besteht, kann die Behörde die Zulassung des Fahrzeuges aufheben.

NEU für alle der Wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeuge ist, dass ein Fahrzeug bei Feststellung eines schweren Mangels nur mehr zwei Monate ab Überprüfung genutzt werden darf. Wird ein Mangel festgestellt, bei dem sogar Gefahr in Verzug

besteht, kann die Behörde die Zulassung des Fahrzeuges aufheben.

Ab 20. Mai 2018 muss außerdem bei folgenden Fahrzeugen das Gutachten der letzten Wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden, z.B:

- bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t hzG)
- bei Fahrzeugen der Klassen O3, O4 (Anhängern über 3,5 t hzG)
- und bei hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

Unverändert: Vorsicht bei Fahrten ins Ausland mit Fahrzeugen, bei denen die Nachfrist von 4 Monaten weiterhin besteht

Nichts geändert hat sich am Problem, dass manche europäischen Staaten die Nachfrist der Wiederkehrenden Begutachtung in Österreich nicht anerkennen. Probleme diesbezüglich sind z. B. bekannt aus Kroatien, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Bei Fahrten ins Ausland mit Fahrzeugen, bei denen die Nachfrist weiterhin besteht, empfiehlt es sich also darauf zu achten, dass der Zeitraum bis zur nächsten Wiederkehrenden Begutachtung noch nicht abgelaufen ist (siehe Pickerl-Lochung).

Hauptsächlich gilt dies natürlich für Pkw (Kfz der Klasse M1) und Motorräder (Kfz der Klasse L).

Weitere detaillierte Infos: wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/pickerl-ueberpruefung-nachfrist-wurde-abgeschafft.html

Mangelberufsliste erweitert

Mit der neuen Fachkräfteverordnung 2018 ist es ab 1.1.2018 gelungen, die Mangelberufsliste von derzeit 11 auf 27 Berufe auszuweiten. Somit haben die Betriebe mehr Möglichkeiten, dringend benötigte Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern mittels Rot-Weiß-Rot – Karte zu beschäftigen.

Lohnnebenkosten weiter gesenkt

Der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds wird mit 1.1.2018 um weitere 0,2 % auf 3,9 % gesenkt.

Angleichung von Arbeitern und Angestellten startet

In einem ersten Schritt wird ab 1.1.2018 der Kündigungsschutz von Arbeiterinnen und Arbeitern mit einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 1/5 der Normalarbeitszeit an die Kündigungsfristen und -termine für Angestellte angepasst.

Neue Bestimmungen für die Beschäftigung von Aushilfskräften

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften gelten ab 1.1.2018 neue Voraussetzungen. Diese betreffen zum Beispiel für die Dauer der Anstellung, den Zweck der Anstellung und die Art des Dienstverhältnisses.

Kompetenzniveau für Meister- und Befähigungsprüfungen klar geregelt

Ab 1.1.2018 schafft die Gewerbeordnung die Voraussetzung für eine Zuordnung der Meis-

ter- und Befähigungsprüfungen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Road-Pricing-Tarife für Lkw und Busse werden angepasst

Die Tarife der kilometerabhängigen Lkw- und Bus-Maut unterscheiden sich nach der Größe des Fahrzeugs (Anzahl der Achsen), den Emissionen (EURO-Abgasklassen) sowie der Tageszeit (Tag/Nacht).

Sie reichen von 18,1 Cent bis 45,36 Cent exklusive Umsatzsteuer pro Kilometer. Die Wirtschaftskammer konnte einen Kostensprung (mit einem Bonus für EURO 6 Fahrzeuge von 20 Mio Euro) verhindern.

Lkw-Fahrverbote werden ausgeweitet

In Tirol gilt auf der A12 Inntalautobahn rund um die Uhr das erste Lkw-Fahrverbot für EURO 3 Lkw. In der Steiermark gelten die Luftreinhaltefahrverbote neu auch für EURO 2-Kleintransporter, die Gewichtsgrenze von 7,5 Tonnen entfällt.

Zollaussetzungen und Zollkontingente

Mit 1.1.2018 werden neue autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche und gewerblich Waren gelten. Zollaussetzungen und Zollkontingente bieten österreichischen und europäischen Unternehmen

die Möglichkeit, Rohstoffe, Halbfertigwaren und Bauteile, welche in der EU überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität oder Menge erhältlich sind, zollfrei entweder mengenmäßig unbegrenzt (Zollaussetzung) oder mit limitiertem Volumen (Zollkontingent) in die EU zu importieren. Ziel ist es durch diese Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit der produzierenden und verarbeitenden Industrie in Europa zu verbessern.

Weitere detaillierte Infos:
news.wko.at/news/oesterreich/neuerungen-fuer-unternehmen-ab-1.1.2018.html



GARTENCENTER GESCHLOSSEN- ZWEI GLASHÄUSER ZUM ABBAU KOSTENLOS ZU VERGEBEN!

KONTAKT:

M.WEILINGER GMBH&CO KG
1160 WIEN
T +43 1/486-12-10



1. GLASHAUS:

11,5x9,2m mit Dachlüftung inkl. Motoren und zwei Ventilatoren in der Außenwand integriert.



2. GLASHAUS:

10,7x19,1m mit Dachlüftung inkl. Motoren - 2 Gasheizer Ucoterm, 2 Rolltore, ein zusätzlicher Raum als Turm mit Stahlstiege

PRÄSENT FÜR LEHRLINGE ZUM SCHULSTART

Dieses Schuljahr gibt es 108 Erstklässler, die den Lehrberuf Gartengestaltung oder Friedhofsgärt-

nerIn in der dualen Ausbildung, d.h. im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, erlernen.

zeitschriften, Pflanzensamen und Dünger, Gummibärchen, Kugelschreiber, u.v.m. sehr gefreut.



Es ist nun schon Tradition, dass zum Schulstart den Lehrlingen des 1. Lehrjahres Rucksäcke mit Geschenken überreicht werden. Die Lehrlinge haben sich über die Fach-

An dieser Stelle möchten wir uns bei den Sponsoren sehr herzlich bedanken! Besonders danken wir Frau Doris Minich, die in der Funktion als Lehrlingsbeauftragte guten Kontakt zu den Lehrlingen, den Lehrbetrieben und zur Berufsschule pflegt. Für viele Anliegen hat sie ein offenes Ohr und hilft wo sie nur kann.

© Doris Minich

ERSATZ DER INTERNATSKOSTEN FÜR LEHRLINGE

Bisher hatte der Lehrberechtigte dem Lehrling nur dann und insoweit Internatskosten zu ersetzen, als diese höher waren als die Lehrlingsentschädigung.

Mit 1.1.2018 sind dem Lehrling die vollen Internatskosten vom Lehrberechtigten zu bezahlen.

Diese Kosten werden dem Lehrberechtigten auf Antrag aus den Mitteln des Insolvenzentgeltsicherungsfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen führen die Erstattung an die Unternehmen durch.



© Thomas Tergowitsch

PRÄSENTATION DER GRÜNEN BERUFE

Seit einigen Jahren wirkt die Landesinnung auf verschiedenen Bildungsmessen mit und präsentiert die Lehrberufe Gartengestalter, Friedhofsgärtner und Florist. Auch hier bedanken wir uns sehr herzlich bei Frau Doris Minich, die mit viel Engagement die Standbetreuung übernimmt.

Bei der Ausbildungsmesse BEST³, die im März in der Stadthalle stattgefunden hat, war das Interesse wieder groß und viele Fragen der Besucher konnten beantwortet werden. Der Informationsstand der Landesinnung hat sich zu einem beliebten und anspruchsvollen Infopoint entwickelt.

FACHKRÄFTEUMFRAGE

Ab 5. April 2018 startet die Umfrage zu Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen des Fachkräftemangels in Österreichs Betrieben

sequenzen des Fachkräftemangels in Österreichs Betrieben zu erheben.

Die Befragung dauert nur 10 bis 15 Minuten. Die Angaben werden vertraulich behandelt und garantiert anonym ausgewertet.

Die Suche nach geeigneten Fachkräften wird für österreichische Unternehmen - vielleicht auch für Ihren Betrieb - immer schwieriger. Doch was sind die Gründe dafür? Was konkret brauchen die Unternehmen? Wie kann effizient gegengesteuert werden?

Ziel der Umfrage unter gewerblichen Betrieben mit mindestens einem unselbständigen Beschäftigten ist es, praxisnahe Lösungsansätze zur Fachkräftesicherung zu finden.

Sie sollten in den letzten Tagen eine E-Mail mit dem Link zur Umfrage erhalten haben. Wenn diese Information noch nicht bei Ihnen angekommen ist, registrieren Sie sich bitte unter wko-fachkraefteerhebung.ibw.at oder wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer Österreich unter der Telefonnummer 0 590 900-5033.

Um diese und andere Fragen zu beantworten, hat die Wirtschaftskammer Österreich das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) beauftragt, Ausmaß, Ursachen und Kon-

Je mehr Unternehmen teilnehmen und je besser der Rücklauf ist, desto genauer lässt sich die Situation sowohl regional als auch auf Branchenebene analysieren – und desto treffsicherer lassen sich auch Lösungen entwickeln.



Lebendige Erinnerung statt kalter Stein

Friedhofs- und Ziergärtner

Gerne genießen wir den Anblick von gepflegten Gärten und geschmückten Gräbern - dahinter steckt die Arbeit und Kompetenz von Wiens Fachbetrieben.

Kompetenz und persönliche Beratung

Rund 90 Fachbetriebe der Friedhofsgärtner sind auf 46 Friedhöfen in Wien mit freundlicher, kompetenter und persönlicher Beratung für Sie da.

Die Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen hilft gerne bei der Suche nach einem Fachbetrieb in Ihrer Nähe.

Infos:

T +43 1 514 50-2357

W wko.at/wien/gaertner-floristen



IMPRESSUM

MAI 2018

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen, Wien 3., Rudolf-Sallinger-Platz 1, Herstellungsort: 1030 Wien

Offenlegung: wko.at/wien/gaertner-floristen/offenlegung

Layout: Referat Organisationsmanagement

Druck: SPV-Druck GmbH

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Rundschreibens sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.